

Tätigkeitsbericht 2021

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Lebendspende, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist. (Vgl. dazu GesR 2021, S. 144 – 148⁴). Die Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz vom 17.5.2018 (SächsGVBl. S. 284) hat die Aufgabenstellung der Lebendspendekommission unberührt gelassen.

Es wurde die Praxis beibehalten, dass die Sächsische Landesärztekammer drei Besetzungen von Spruchkörpern der Lebendspendekommission vorhält. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin untereinander ausgewechselt. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der **Geschäftsordnung der Kommission „Lebendspende“ der Sächsischen Landesärztekammer**.

Im 22. Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr wiederum moderat gesunken und lag mit 21 gestellten Anträgen knapp unter dem Stand des Vorjahres (24). Ein Antrag betraf eine Leberteilspende. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung 10 Anhörungstermine wahrgenommen.

Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige. Elfmal wollte ein Elternteil für sein Kind und siebenmal ein Ehegatte für den anderen spenden. Hinzu kommt eine Spende für den Bruder. **Die Zahl der Anträge aus der Gruppe der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“ erhöhte sich auf zwei, die Spende von zwei Frauen auf eine Freundin und eine Nichte.**

Einige interessante statistische Fakten seien noch mitgeteilt. Noch deutlicher als im Vorjahr überwog die Anzahl der spendenden Frauen die der Männer: 13 Frauen wurden der Kommission als Spender gemeldet und 8 Männer (Vorjahr: 13 zu 11). Das Zahlenverhältnis bei den Empfängern hingegen ist nahezu ausgeglichen. 11 Männer waren als Empfänger vorgeesehen und 10 Frauen (Vorjahr: 9 Männer zu 15 Frauen).

Die gestellten Anträge verteilten sich – anders als im Vorjahr – gleichmäßig. 10 Leipziger Anträgen standen 11 Dresdner gegenüber (Vorjahr: 15 UKL zu 9 UKD).

Im Berichtsjahr wurde wie üblich eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder, deren Stellvertreter sowie Vertreter der Zentren teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Die seit mehreren Jahren bewährte Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission wurde fortgeführt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war erfreulich hoch: 34 von 42 Teilnehmern gaben einen Bogen ab. Die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit

mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 27 Teilnehmer attestierten der Kommission, dass die Anhörung im Ganzen optimal verlaufen sei, 6 Teilnehmern gefiel sie gut, einer machte keine Angabe. Die einzelnen Werte lagen teils darüber. So empfanden alle 34 Teilnehmer die Anhörung als gut organisiert und 31 den äußeren Rahmen als angenehm. 31 empfanden die gestellten Fragen als angemessen und 29 sahen alle relevanten Fragen angesprochen. Erfreulich angestiegen ist der Anteil der Teilnehmer, der ankreuzte, dass in der Anhörung Fragen gestellt werden konnten (24 : 8 : 2 : 0)⁵. Hingegen stieg bedauerlicherweise der Anteil der Teilnehmer, der die Frage nach der Vorbereitungsmöglichkeit auf die Anhörung eher zurückhaltend beantwortet, wieder an (21 : 7 : 1 : 0 : 5). Die Evaluierungsbögen sollen im nächsten Jahr überarbeitet werden.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2021“)

⁴ Kern, 20 Jahre Lebendspendekommission an der Sächsischen Landesärztekammer.

⁵ In der Reihenfolge: trifft voll zu – trifft überwiegend zu – trifft überwiegend nicht zu – trifft nicht zu – Enthaltung.